

An die Schülerinnen und Schüler,
die vom 08.11.2021 bis 19.11.2021
an unserer Schule unterrichtet werden

Schweinfurt, 05.11.2021

Erweiterte Maskenpflicht nach den Allerheiligenferien; zusätzliche Testungen nach bestätigten Infektionsfällen

Liebe Schülerinnen und Schüler,
werte Eltern und Erziehungsberechtigte,

mit den neuesten Beschlüssen des Bayerischen Ministerrates zur Ausweitung der Corona-Schutzmaßnahmen vom Mittwoch, 03.11.2021 ergeben sich für bayerische Schulen, durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, neue zu beachtende Covid-19-Schutzmaßnahmen und Umsetzungsrichtlinien.

Für unsere Dr.-Georg-Schäfer-Schule bedeutet dies folgendes:

Angesichts der steigenden Zahl der Covid-19-Neuinfektionen wird gemäß dem KM-Schreiben vom 04.11.2021 (ZS.4-BS4363.01/1007), bei uns für die **Dauer der ersten beiden Unterrichtswochen nach den Ferien vom 08.11. – 19.11.2021** wieder eine erweiterte Maskenpflicht nach den Allerheiligenferien und ggf. zusätzliche Testungen nach bestätigten Covid-19-Infektionsfällen angeordnet.

1. Erweiterte Maskenpflicht im Unterricht nach den Allerheiligenferien

Ab Montag, 8. November besteht auch während des Unterrichts, während sonstiger Schulveranstaltungen und in den Pausen Maskenpflicht.

Diese **Maskenpflicht** besteht **auch am Sitzplatz**, auch wenn zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Schülerinnen und Schülern gewahrt wird.

Wie schon zu Beginn des Schuljahres 2021/22 umfasst die erweiterte Maskenpflicht in den genannten Zeiträumen alle geschlossenen Räume und alle Begegnungsflächen im Schulgebäude.

Unverändert haben Lehrkräfte, alle an der Schule tätigen bzw. anwesenden Personen sowie Schülerinnen und Schüler eine medizinische Gesichtsmaske („OP-Maske“) zu tragen.

Im Freien (z. B. auf dem Pausenhof) muss weiterhin keine Maske getragen werden.

2. Intensivierte Testungen nach bestätigtem Infektionsfall in einer Klasse

Der Ministerrat hat ferner beschlossen, dass die **Testungen nach einem bestätigten Infektionsfall** in einer Klasse nochmals intensiviert werden. Für die Dauer einer Woche,

nachdem die infizierte Person zuletzt den Unterricht besucht hat, müssen in einem solchen Fall an allen Schularten an allen Unterrichtstagen negative Testnachweise erbracht werden bzw. vorliegen.

Konkret bedeutet dies:

An den Schulen, an denen Selbsttests stattfinden – so an unserer Schule -, wird eine Woche lang an jedem Unterrichtstag per Selbsttest getestet.

Die zusätzlichen Testungen finden laut Beschluss des Ministerrats grundsätzlich in der Klasse statt, der die infizierte Schülerin bzw. der infizierte Schüler angehört.

Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann im Einzelfall die Teilnahme an den intensivierten Testungen auch für geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler sowie zusätzliche Testungen auch für geimpfte oder genesene Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen anordnen.

Soweit keine Teilnahme an den schulischen Testungen erfolgt, ist nach einem bestätigten Infektionsfall in der Klasse für die Teilnahme am Präsenzunterricht ein externer Testnachweis nach den Vorgaben des § 3 der 14. BayIfSMV zu erbringen. Externe Testnachweise dürfen dabei nicht älter als 24 Stunden (POC-Antigen-Schnelltest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) sein.

Abschließend gilt es anzumerken, dass trotz aller Schutzmaßnahmen die Bewältigung der Corona-Pandemie auch und gerade an den Schulen weiterhin große Aufmerksamkeit erfordert.

Alle Maßnahmen dienen dabei dem übergeordneten Ziel, durchgängigen Präsenzunterricht in diesem Schuljahr zu sichern.

Wir bauen deshalb auf Ihr Verständnis und Ihre aktive Mitwirkung.

Über aktuelle Entwicklungen können Sie sich auf der Homepage unserer Berufsschule unter www.bs1-sw.de informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Paul, OStD
Schulleiter